

Entwurf

Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung in Niedersachsen

**Fachliche Empfehlungen;
Aufgabenwahrnehmung, Kompetenzprofil und
Perspektiven**

Vorgelegt durch
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremens (AGJÄ) /
Referat Jugendarbeit
und durch
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie / Fachgruppe Kinder, Jugend und
Familie

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Aspekte.....	6
2.1. Aufgabenbeschreibung	
2.2. Gesamtverantwortung der Jugendhilfe und Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe	
2.3. Hauptamtliche Kreisjugendpflegerinnen und –jugendpfleger/ Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten	
2.4. Kommunale Jugendarbeit der kreisangehörigen Gemeinden	
2.5. Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers bezogen auf die kommunale Kinder- und Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
3. Aufgaben der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung	12
3.1. Vernetzung, Koordination in Kreisweiten Angelegenheiten	
3.2. Ausbildung Ehrenamtlicher in der Offenen Jugendarbeit (JULEICA)	
3.3. Zusammenarbeit mit Vereinen, Initiativen und Verbänden	
3.4. Qualitätsentwicklung und –sicherung	
3.5. Kooperation Jugendhilfe und Schule/ Regionale Bildungslandschaften	
4. Strukturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.....	20
5. Empfehlungen und Perspektiven.....	22

1. Einleitung

Die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung nimmt in den niedersächsischen Landkreisen wichtige Steuerungs-, Beratungs- und Qualifikationsfunktionen wahr. Diese sind sowohl für die Landkreise (Verwaltung, Jugendpolitik) selbst, wie auch für die angehörigenden Gemeinden, die dort lebenden Kinder und Jugendlichen, für die sozialpädagogischen Fachkräfte und schließlich insgesamt für die regionale Infrastruktur von Bedeutung. Die Aufgaben- und Funktionsbestimmungen der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung haben in den letzten 15 Jahren weder relevante gesetzliche, noch konzeptionell fundierte Änderungen erfahren; gleichwohl hat sich das Arbeitsfeld in vielen Aspekten gewandelt.

Die in diesem Sinne für die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung maßgeblichen Veränderungen sind wie folgt zu skizzieren:

Veränderte Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen

Veränderungen der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in modernisierten ländlichen Räumen (Veränderung der Stadt – Region – Land – Beziehung; Mobilität, zunehmender Einfluss neuer Medien: Handy, Internet, neue Armutslagen; Jugendliche mit Migrationshintergrund; Rechtsextremismus)

Demografische Entwicklung

Die in Niedersachsen lokal und regional höchst unterschiedlich ausgeprägten Prognosen des demografischen Wandels sind für die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung im Hinblick auf gewandelte Bedarfsanforderungen für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage verfügbarer Daten zu antizipieren und in differenzierte Konzepte umzusetzen.

Neuer Stellenwert von Bildung und Lebensbewältigung

Der neue Stellenwert von Bildung und Lebensbewältigung ist in die Konzepte der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung wie auch in die Beratung und Fortbildung der Gemeinden aufzunehmen und umzusetzen. Dabei kommt insbesondere der Kooperation mit Schulen im Sinne „regionaler Bildungslandschaften“ eine gesteigerte Bedeutung zu.

Neue fachliche Anforderungen

Neue fachliche Anforderungen bestehen weiterhin in der Umsetzung und Beratung der §§ 8a, 72a SGB VIII und in der Umsetzung des § 22 e NGO (Partizipation).

Weitere Anforderungen bestehen im Hinblick auf die künftigen Fachkräfte, welche die neuen BA/MA-Studiengänge absolviert haben. Weil diese kaum mehr für einzelne Handlungsfelder ausgebildet werden, kommen hier wesentliche Anforderungen der Zusatz- und Nachqualifikation auf die Kinder- und Jugendarbeit zu, welche von den Kreisjugendpflegern / Kreisjugendreferenten zu koordinieren wären.

Finanzierung

Die insgesamt schwieriger gewordene Finanzlage der öffentlichen Haushalte erfordert eine permanente Sichtung und Auswertung potenzieller zusätzlicher Finanzierungsquellen, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen können. Diese Aufgabe ist kaum von den einzelnen Gemeinden zu leisten, sondern bedarf der koordinierten Planung sowie des gemeinsam geplanten Mittel-Einsatzes. Hier, wie auch in anderen Arbeitsbereichen ist eine intensiviertere und koordinierte Kooperation mit

der verbandlichen Jugendarbeit erforderlich.

Zukunftsinvestitionen für Wirksamkeit und Qualität

Angesichts der o. g. Lage, besteht auf der einen Seite die Aufgabe, Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit als Zukunftsinvestitionen für die Landkreise und Gemeinden zu begründen, auf der anderen Seite besteht die Notwendigkeit, Wirkungen und Effekte von Kinder- und Jugendarbeit verstärkt nachzuweisen. Dies erfordert mehr als zuvor umfangreiches Wissen über Methoden und Konzepte der Evaluation sowie den verstärkten Einsatz wissenschaftlicher Erhebungsmethoden durch die Fachkräfte vor Ort.

Neue Strukturen

Vor dem Hintergrund der aktuell verabschiedeten Förderalismusreform in Verbindung mit der Verwaltungsreform ist mit einer Veränderung der Landesstrukturen dergestalt zu rechnen, dass sich die Arbeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe künftig auf bestimmte Kernaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit beschränkt und sich im Hinblick auf die Aufgabenbreite- und tiefe verdünnt. Wo eine solche Aufgabenstruktur nicht (mehr) dem Aufgabenspektrum in den Landkreisen und Kommunen entspricht, ist zu erwarten, dass mehr Aufgaben als zuvor - z. B. im Bereich fachlicher Weiterentwicklungen, Modellvorhaben, Fortbildungen, Herausgabe von Empfehlungen - künftig in verstärktem Maße von den örtlichen Trägern selbst geleistet werden muss.

Das nunmehr vorliegende Positionspapier ist Ausdruck dieser Wandlungsprozesse und zugleich bestimmt von der Intention, wahrgenommene Veränderungen zu antizipieren und das künftige Profil der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung perspektivisch mit den Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen. Die vorliegende Empfehlung zielt darauf ab, die

niedersächsische Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung auf der Höhe ihrer fachlichen Möglichkeiten zu halten, damit sie ihre gesetzlichen und fachlichen Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.

2. Rechtliche Aspekte

2.1 Aufgabenbeschreibung

Kinder- und Jugendarbeit ist eine gesetzlich gebotene Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Gemäß der §§ 1 und 11 des SGB VIII hat die Kinder- und Jugendhilfe unter anderem die Aufgabe, dazu beizutragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten (§ 1 SGB VIII).(vgl. Fieseler/ Busch 2006)

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Ebenfalls sind sie entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 SGB VIII).

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben zu berücksichtigen, sowie Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu

fördern (§ 9 SGB VIII).

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für die Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote (§ 11 SGB VIII).

Die öffentliche Jugendhilfe hat die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern (§ 12 SGB VIII).

Art und Umfang dieser Angebote sind vom Gesetzgeber bewusst nicht konkretisiert, sondern gestalten die jeweiligen Träger eigenständig. Die Angebote der Jugendarbeit stehen als Leistungen der Jugendhilfe gleichwertig neben den anderen Leistungen des SGB VIII.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und unter bestimmten Bedingungen fördern. Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe u. a. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit, Mittel für die Einrichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen (§ 74).

2.2. Gesamtverantwortung der Jugendhilfe und Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und der Gewährleistungsverpflichtung hat der öffentliche Träger die allgemeinen Strukturen und Zielsetzungen des SGB VIII und die der einzelnen Leistungsbereiche zu berücksichtigen. Nach dem SGB VIII haben die Jugendämter von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln, einen **angemessenen** Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 80 verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung in ihrem Jugendamtsbezirk für alle Leistungen und Dienste durchzuführen. An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten freien Träger in allen Phasen frühzeitig zu beteiligen (§ 80 SGB VIII).

Nach dem SGB VIII ist die Unterscheidung von Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen in der Jugendarbeit nicht zulässig; so die Aussage des Rechtsgutachtens zum SGB VIII des Landesjugendringes Baden-Württemberg e.V. vom 1. Juni 1997. Weiter wird festgestellt, dass die heute zum Teil in der Praxis noch übliche Unterscheidung keine gesetzliche Grundlage hat und somit nur noch historisch erklärbar ist. Die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Träger bezieht sich auf alle Aufgaben nach dem SGB VIII und damit auch auf die Jugendarbeit.

In den §§ 69 und 79 schreibt das SGB VIII den öffentlichen Trägern die Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben vor. Wie oben ausgeführt, müssen die öffentlichen Träger einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bestimmten Mittel für die Jugendarbeit

verwenden. Dass kein klarer Rechtsanspruch besteht, spielt hierbei keine Rolle.

2.3. Hauptamtliche Kreisjugendpflegerinnen und –Jugendpfleger / Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

Bei den Jugendämtern sollen hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe, nach ihrer Persönlichkeit, eignen und eine, dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen (§ 72 SGB VIII).

Weiter sind die Jugendämter verpflichtet, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich arbeitenden Personen bei ihrer Tätigkeit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen (§ 73 SGB VIII).

Nach § 8 Nds. AG KJHG verpflichtet der Landesgesetzgeber den örtlichen Träger der Jugendhilfe, wenigstens eine Stelle für eine hauptamtlich tätige Jugendpflegerin oder einen hauptamtlich tätigen Jugendpfleger / Jugendreferentin oder Jugendreferenten einzurichten. Die Stelle darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft (oder einen, mit einer mindestens gleichwertigen Ausbildung), übertragen werden (§ 8 Nds. AG KJHG).

Aufgrund der Bedeutung der kommunalen Jugendarbeit legt das Nds. AG KJHG fest, dass die Stadt- oder Kreisjugendpflegerin / der Stadt- oder Kreisjugendpfleger bzw. die -Jugendreferentin / der -Jugendreferent in jedem Fall dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehören muss (§ 4 AG KJHG).

2.4. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit der kreisangehörigen Gemeinden

Gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit nach dem Nds. AG KJHG können Gemeinden, die nicht örtlicher Träger nach § 1 SGB VIII sind, im **Einvernehmen** mit den Kreisjugendämtern, übernehmen.

In vielen kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne Jugendamt findet ein sehr professionelles und differenziertes Angebot an kommunaler Kinder- und Jugendarbeit statt. In den meisten niedersächsischen Landkreisen wird die kommunale Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendförderung vor Ort zum überwiegenden Teil von hauptamtlichen MitarbeiterInnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden wahrgenommen (§ 13 AG KJHG).

2.5. Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers bezogen auf die kommunale Kinder- und Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (§ 13 AG KJHG).

Aufgrund dieser rechtlichen Situation kommt den Kreisjugendpflegerinnen und Kreisjugendpflegern / Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten – als Zuständige/r für die kommunale Jugendarbeit in den Jugendämtern – eine besondere Aufgabe der Koordination und der Fachberatung im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne Jugendamt zu. Die

Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräfte der Städte und Gemeinden stellt eine wichtige Ergänzung des Angebotsspektrums dar.

Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in den Kreisjugendämtern stellt die Vernetzungs- und Koordinationsfunktion der Kreisjugendpflegerinnen und Kreisjugendpfleger / Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten im Kreisjugendamt dar. Insbesondere zwischen den Institutionen von Schule, Polizei, freien Trägern der Jugendarbeit und der Erziehungshilfe knüpfen die Kreisjugendpflegerinnen und Kreisjugendpfleger / Kreisjugendreferentinnen und Kreisjugendreferenten regionale (übergemeindliche) Netze für die Jugendarbeit und der Jugendhilfe.

Aufgrund der Bedeutung der kommunalen Jugendarbeit legt das Nds. AG KJHG fest, dass die Stadt- oder Kreisjugendpflegerin/der Stadt- oder Kreisjugendpfleger bzw. die – Jugendreferentin / der – Jugendreferent in jedem Fall den Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehören muss (§ 4 AG KJHG).

3. Aufgaben der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung

3.1. Vernetzung, Koordination in kreisweiten Angelegenheiten

In der Funktion einer Kreisjugendpflegerin / eines Kreisjugendpflegers bzw. einer Kreisjugendreferentin / eines Kreisjugendreferenten konzentrieren sich fachliches Vernetzungs- und Koordinations-Know-How, bzw. –Kompetenzen im Rahmen ihre/seiner Querschnittsaufgabe nach dem Sozialgesetzbuch VIII. Die Aufgabe der Fachkraft in diesem Bereich liegt zwischen

1. Kommunalen Jugendpolitik (z.B. beratendes Mitglied Kraft Amtes im Ausschuss für Jugendhilfe), Offener Jugendarbeit (z.B. Jugendtreffs), Jugendverbandsarbeit (z.B. Kreisjugendring) und
2. Schaffung von Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit (intern und extern) im Wirkungskreis nach aktuellen gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen.

Hierbei ist von den Lebenslagen junger Menschen auszugehen. Auf der Grundlage output-orientierter Vernetzung wird hierbei ein großer Kreis von potentiellen Partnern deutlich. Diese reichen von Politikerinnen und Politikern in Kreis- und Gemeindebezügen, über Vertreterinnen und Vertretern von Jugendverbänden, bis hin zu Institutionsvertreterinnen und Vertretern (z.B. Polizei, Schulen, Wirtschaft).

Exemplarisch sollen einige Vernetzungs- und Kooperationspraxen benannt werden:

- Fachtagungen, Fortbildungen und Fachmessen;
- am Bedarf orientierte Maßnahmeplanungen;
- Fachberatung für örtliche Jugendförderungen und Jugendverbände;
- Servicestelle (z.B. Materialien, Brainpool), auch zu Fragen der Finanzierung und Förderung;
- Konferenzen zu jugendspezifischen Fragestellungen;

- interne Arbeitsgruppen (z.B. Polizei, Schule, Jugendgerichtshilfe, Sozialer Dienst)
- externe Arbeitsgruppen (z.B. Prävention, Medien, Geschlechtsspezifisch)
- Vernetzung haupt- und nebenamtlich beschäftigter Fachkräfte der Jugendarbeit (z.B. zu Fachfragen, Jugendhilfeplanung)
- Initiierung und Durchführung von Modellprojekten (z.B. Partizipation, Sport, Medien)
- Beteiligung an der Aufstellung von Bau- und Raumordnungsplänen

Außerdem gibt es noch Kooperationen und Arbeitszusammenhänge mit den Bereichen:

- Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII (erzieherischer und ggf. gesetzlicher Jugendschutz).
- Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (z.B. ARGE, Initiativen, Jugendberufshilfe)

Darüber hinaus ist Aufgabe der Fachkraft, über Kreisgrenzen hinweg, Vernetzungen und Kooperationen zu strukturellen Veränderungen zu initiieren und/oder herbei zu führen. Hierzu sind Kooperationen / Vernetzungen mit Landesstellen (z.B. Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) und/oder anderen Kreisjugendpflegerinnen und Kreisjugendpflegern / Kreisjugendreferenten an zu streben, bzw. zu realisieren.

3.2. Ausbildung Ehrenamtlicher in der offenen Jugendarbeit (JULEICA)

Um eine fundierte und umfassende Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit tätiger Personen zu gewährleisten, ist die Kooperation der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung mit den örtlich ansässigen Vereinen, Verbänden und den Gemeindejugendpflegern anzubieten und zu intensivieren. Im Vordergrund steht hierbei die gezielte Gewinnung, Motivation und Förderung von Ehrenamtlichen.

Aufgabe der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung ist, eine entsprechende Angebotspalette von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung zu entwickeln und diese zu koordinieren. Die inhaltliche, an aktuellen Schwerpunkten orientierte, Ausgestaltung der Angebote ist hierbei Voraussetzung.

Die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung bietet Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche in der offenen Jugendarbeit selbst an, oder bringt ihr Fachwissen durch Referate und / oder Ausübung der Seminarleitung in die Angebote örtlicher Träger ein. Ziel dieser Maßnahmen ist die Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit.

3.3. Zusammenarbeit mit Vereinen, Initiativen und Verbänden

(Kontakt, Kooperation, Koordination)

Die Förderung von Jugendarbeit bedingt zwangsläufig eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Strukturen, den Vereinen, Initiativen und Verbänden. Insbesondere gilt dies für die Jugendorganisationen, in der Regel mit dem Kreisjugendring.

Die folgenden Stichworte beschreiben den Umfang bzw. Die Möglichkeiten dieser Zusammenarbeit:

Vorstandsarbeit:

Diese beinhaltet im Wesentlichen:

- Akzeptanz von ehrenamtlicher Jugendarbeit
- Regelmäßige Teilnahme an der Vorstandsarbeit
- Beratende Funktion im Vorstand des Kreisjugendrings
- Erstellen von Dokumentationen zu den Sitzungen
- Ergebnissicherung / Arbeitsaufzeichnungen
- Strategiebesprechungen
- Erkennung und Beachtung Innerverbandlicher Strukturen (welche Wege gehen die Verbände?)

Jugendhilfeausschuss/-planung:

- Die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung berät und unterstützt die Gremien fachlich im Rahmen einer aktiven Zusammenarbeit bei Themen der Jugendarbeit

Ressourcenpool:

Die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung stellt u. a. bereit:

- Fahrzeuge
- Einen materiellen und ideellen „Brainpool“

Projekte:

Folgende Projekte werden von der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung unterstützt, gefördert, organisiert und ggfls. auch in Kooperation durchgeführt:

- Jugendpolitische Projekte
- Arbeitstagungen mit Themen der Verbände
- Jugendinformationszentrum
- Patenschaftsmodelle

Ausgleichsfunktion:

- Die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung übernimmt eine Motorfunktion für das Ehrenamt.

Eckpunkte:

Die Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung entwickelt und setzt Eckpunkte für die Kooperation fest, wie beispielsweise:

- Jeder im Vorstand hat seine eigene Gruppe/Initiative und nimmt dort Anteil
- Verbände auf Entwicklungen hinweisen
- Beratung auf fachlicher Ebene
- Meldesysteme entwickeln
- Informationsfluss
- Austausch
- Koordination

3.4. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Im Zeichen von Zielvereinbarung und Budgetierung wird es immer wichtiger, die Qualität der eigenen Arbeit darzustellen (Qualitätsentwicklung) und in einem kontinuierlichen Prozess fort zu schreiben (Qualitätssicherung).

Im Folgenden werden Stichworte für Eckpunkte zu dieser Diskussion dargestellt, die von der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung beachtet und wahrgenommen werden

sollten:

- Grundsätze rechtlicher und inhaltlicher Art erhalten und weiterentwickeln,
- Fachliche Maximen entwickeln und umsetzen,
- Das Produkt „Jugendarbeit“ beschreiben: *Controlling / Kennziffern / Outputorientierung; Zielentwicklung,*
- *Sachliche Schwerpunktthemen der Jugendarbeit festlegen,*
- *Sachliche Schwerpunktthemen der allgemeinen örtlichen Situation ermitteln und aufzeigen,*
- Das Produkt durchsetzen, erhalten und weiter entwickeln,
- Fachwissenschaftliche Bezüge herstellen,
- Sichtung, Auswertung und praxisrelevante Bedeutung von fachlichen Informationen, Materialien und Dokumentationen erkennen,
- Daten sichern, auswerten und weitergeben,
- demografischen Wandel beachten!,
- Wirkungsbezüge herstellen und initiieren,
- Interessen von Kindern und Jugendlichen aktiv erkunden/erkennen und in fachliche Handlungen umsetzen.

Sozialpädagogische Qualitätsmaximen sind dabei:

- *Partizipation und Selbstorganisation,*
- Konzeptentwicklung vor Ort anregen und entwickeln,
- Evaluation an Erwartungen und Ziele ausrichten,
- Bedarfsorientierte Materielle Ausstattung:
- Jugendhilfeplanung: Kooperation und Unterstützung mit/durch Beteiligte(),
- Kontinuierliches Berichtswesen/ Public-Relation,
- Informationsweitergabe,
- fachliche Stellungnahmen zu allen Fragen von Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen abgeben.

3.5. Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule / Regionale Bildungslandschaften

Schule und Jugendhilfe haben vieles gemeinsam: Sie unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung, fördern Bildungsprozesse und helfen ihnen bei der Integration in die Gesellschaft. Die Erfahrungen zeigen, dass die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe erfolgreich und für alle Beteiligten, besonders aber für die Kinder und Jugendlichen, gewinnbringend sein kann. Überall in der Bundesrepublik werden daher gemeinsame Vorhaben und Ziele entwickelt. Gerade die Ergebnisse der PISA-Studie und das von der Bundesregierung geförderte Ganztagsschulprogramm haben deutlich gemacht, dass die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe erweitert werden muss.

Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe eröffnet neue Chancen für Kinder und Jugendliche: Chancen zur Unterstützung in individuellen Problemlagen ebenso wie zur Veränderung des Lern- und Lebensortes Schule. Schule und Jugendhilfe haben im Laufe ihrer Geschichte jeweils spezifische und unverzichtbare Kompetenzen in der Förderung von Kindern und Jugendlichen entwickelt, die es nun zu verbinden und aufeinander zu beziehen gilt, um so Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen zu erweitern. Dieses erfordert jedoch überholte Denkstrukturen zu überwinden, aufeinander zuzugehen um Synergieeffekte nutzen zu können.

In Niedersachsen hat man die Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit frühzeitig erkannt (als 1. Bundesland) und am 25. Januar 1994 einen Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendarbeit und freien Trägern veröffentlicht. Diese Einschätzung wird durch die Ausbildung von ca. 300 Präventions -und PRINT-Fachkräften in den letzten 6 Jahren dokumentiert.

Aufgaben der Kreisjugendpflegen/Jugendförderung orientieren sich an den nachfolgenden Aspekten

- Die unterschiedlichen Hierarchien und Entscheidungsebenen werden gesehen und akzeptiert.
- Die Erwartungshaltung dem jeweiligen Partner gegenüber ist realistisch.
- Der Kooperationspartner wird wertgeschätzt und die Unterschiede werden akzeptiert.
- Schule und Jugendhilfe orientieren sich an der Zielgruppe mit einer klaren Definition dessen, was gemeinsam erreicht werden soll. Möglichkeiten aber auch Grenzen der Zusammenarbeit werden benannt.
- In der Kooperation stehen gruppenpädagogische Ansätze im Vordergrund. Selbst „schwierige Einzelfälle“ werden so eingebunden, dass sie sich selbst als wichtiger und bedeutsamer Teil einer Gemeinschaft erleben.
- Kinder und Jugendliche werden frühzeitig beteiligt.
- Eltern werden intensiv mit eingebunden.
- Kooperation findet auch im Unterricht statt und bezieht sich auf bestimmte Themen und Probleme (z.B. Rechte von Kindern und Jugendlichen, Identitätsfindung und Sexualität, Rechtsextremismus und Gewalt) oder stellt eine umfassende konzeptionelle Zusammenarbeit dar (z.B. im Rahmen von Ganztagsbetreuung und Ganztagsbildung).
- Kooperation kann in der Schule stattfinden (z.B. Aula oder Schulhof) oder in den Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Jugendfreizeitzentrum).
- Kooperation schließt alle Schüler/innen der Schule mit ein oder konzentriert sich auf Einzelfälle (z.B. im Rahmen von Hilfeplanung).

Quelle: <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/kjhg/root.html>

4. Strukturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Für die Kreisjugendpflegerin / den Kreisjugendpfleger bzw. für die Kreisjugendreferentin / den Kreisjugendreferenten muss eine Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen, die prozentuale Aufgabenanteile (vgl. Punkt 3) enthalten soll. Das Fachkräftegebot aus § 8 AG SGB VIII ist zu beachten. Eine tarifliche Vergütung im Sinne des TVöD bzw. BAT ist unter Berücksichtigung der besonderen Stellenanforderungen vorzusehen.

Zur Bearbeitung des thematisch breit angelegten Aufgabenkatalogs im zweiten Kapitel des SGB VIII müssen zusätzliche pädagogische Fachkräfte und Verwaltungspersonal beschäftigt werden.

Fachkräfte im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sind durch die sich rasch wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen junger Menschen gezwungen, sich ständig um eigene Fort- und Weiterbildungen zu kümmern. Zu den Fortbildungsstandards sollte auch die Möglichkeit einer Supervision oder zumindest externen Fachberatung bestehen.

Die Tätigkeiten in der Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung erfordern neben den Innendienstarbeiten auch eine erhöhte Außendienstaktivität, teilweise abends und am Wochenende. Arbeitszeiten laufen daher häufig konträr zur übrigen Verwaltung.

Dienst- und Arbeitsräume müssen eine gute Erreichbarkeit gewährleisten (Barrierefreiheit). Ausreichende Ansprechzeiten und optimal funktionierende elektronische Bürokommunikationsmöglichkeiten sind unabdingbare Bestandteile einer professionellen kommunalen Jugendarbeit.

EDV-Ausstattungen sollten parallel zu einer Netzwerkanbindung innerhalb der Verwaltung ebenso die Anforderungen eines autarken PC-Systems vorsehen. Auf eine aktuelle Ausstattung ist aufgrund des hohen Veränderungspotentials in der jugendlichen Medienwelt verstärkt zu achten.

Arbeits- und Lagerräume sind neben den Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen auch den Ansprüchen und Erfordernissen durch Kinder, Jugendliche, aber auch der Verbände, Vereine und Gruppen entsprechend zu bemessen.

Zu den verfügbaren Ressourcen sollten in Entsprechung an die Erwartungen an das Stellenprofil gehören: Dienstfahrzeuge, Mobiltelefon, Notebook, Beamer, Büro-PC-System, Mediengeräte etc.

Je nach örtlichem Bedarf und kommunaler Tradition werden auch Materialien zur Ausleihe für Veranstaltungen der Jugend- und Kulturarbeit bereitgehalten: z.B. Zirkuszelt/e, Gruppenzelt/e und Zubehör, Spielmobile und -busse, Bauwagen, Fachliteratur und ähnliche Ausstattungsgegenstände. Ausleihmöglichkeiten sind fester Bestandteil der Serviceleistungen in den kommunalen Jugendpflegen / Jugendförderungen.

In der jährlichen Haushaltsplanung sind hierfür und für eigene Jugendpflegezwecke Investitionsmittel zur Beschaffung von Waren mit nicht geringem Anschaffungswert (vgl. AfA-Tabelle Bundesfinanzministerium) für den internen und externen Gebrauch einzustellen.

Die Kinder- und Jugendförderung mit ihrem Mitarbeiterpotential ist innerhalb des Personalentwicklungsplans der Verwaltung zu berücksichtigen. Zu einer Gesamtplanung sollte im Fachdienst oder Sachgebiet auch eine individuelle Personalplanung praktiziert werden.

Jugendpflege oder auch Jugendförderung bewegt sich einerseits immer im Spannungsfeld als Teil der Verwaltung agieren und funktionieren zu müssen und andererseits erhebt sie den Anspruch autonome Servicestelle für junge Menschen und ihre Unterstützer/innen sein zu wollen.

5. Empfehlungen und Perspektiven

Angesichts der vorliegenden Perspektiven zur Aufgabenwahrnehmung soll sich die Weiterentwicklung der niedersächsischen Kreisjugendpflege / Kreisjugendförderung insbesondere beziehen auf

- die Erstellung und Umsetzung eines je regionalspezifischen Konzeptes,
- der Einführung eines aussagekräftigen und kontinuierlichen Berichtswesen sowie
- der Diskussion der vorgelegten Empfehlungen in den Jugendhilfe-Ausschüssen der niedersächsischen Landkreise und Kommunen.